

[Die staatliche Kontrolle der Wareneinfuhr.] Die Wirkung der neuen Verordnung, welche die Wareneinfuhr regelt, läßt sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß fast jeder Import, der nicht für staatliche Zwecke notwendig ist, mit Rücksicht auf die Zahlungsbilanz unter die Lupe genommen und nur in Fällen besonderer Dringlichkeit bewilligt werden dürfte. Die Staatsnotwendigkeit bricht die Valutapolitik, die jedoch für alle anderen nicht durch Kriegs- oder sonstige staatliche Bedürfnisse hervorgerufenen Importe entscheidend wird. Ueber die Kriegs- und Ernährungszwecken dienende Einfuhr werden die Seeresverwaltung und das Amt für Volksernährung, über die geringen Importe für den Zivilbedarf eine Kommission entscheiden. Eine Ausnahme macht die Verordnung nur hinsichtlich der Einfuhr von Büchern, neben anderen mit dem Kriegsfürsorgeverlehr zusammenhängenden Sendungen. Der Import im Kriege war in der letzten Zeit, soweit nicht die Einfuhr für Kriegs- und Ernährungszwecke in Betracht kam, derart vermindert, daß während des Krieges eine sehr große weitere Abnahme infolge der neuen Verordnung kaum zu erwarten ist. Immerhin werden für einige Millionen weniger Waren hereinkommen als bisher. Durch die Verordnung wird auch erreicht werden, daß private Warenkäufe für notwendige Gebrauchsgegenstände, wie zum Beispiel Lebensmittel, im Ausland nicht mehr auf eigene Faust werden durchgeführt werden können. Wird ein Privater um die Einfuhrbewilligung für Lebensmittel ansuchen, wird er verhalten werden, sich mit dem Amt für Volksernährung, das dann auch auf die Preisbildung Einfluß nehmen kann, ins Einvernehmen zu setzen. Es sei hervorgehoben, daß die Verordnung in ihrer Wirksamkeit nicht zeitlich befristet ist.